

seelische Veränderungen des B ein auf B bezogener Unwert, wenn nur A wahrnimmt, daß sein Anspruch enttäuscht wurde. Indem nämlich A dem B zuruft: „Bleiben Sie stehen, sonst schieße ich!“, will er zwar den B zu besonderem Verhalten — „Stehen“ — veranlassen, er weiß aber auch, daß ihm mit der Wahrnehmung entgegengesetzten Verhaltens des B das Wollen, zu schießen, zugehörig werden wird, gleichgültig ob er (A) wissen wird, daß B verstanden hat oder nicht verstanden hat. Gibt nun A diese seine ihm zugehörige Wollensmöglichkeit nach Kundgabe seines Wunsches — oder eingeschlossen in die Kundgabe seines Wunsches — kund, so behauptet er einen „Ander-Soll-Gedanken“, er behauptet also, daß jene eigene Wollensmöglichkeit mit der Wunschkundgabe zu einer den B betreffenden „Soll-Lage“ geworden ist. Es ist also ein Irrtum, zu meinen, daß z. B. die sogenannten „Rechtsnormen“ deshalb keine Ansprüche an die „Staatsuntertanen“ sind, weil „Strafe“ und „Exekution“ nicht vom Wissen der „Staatsuntertanen“ um die Ansprüche des „Staates“ abhängen. Denn jene sogenannten „Rechtsnormen“ sind Gegebene, mit welchen der „Gesetzgeber“ um besonderes Verhalten der „Untertanen“ wirbt, und zwar eben derart, daß er als „Ander-Soll-Gedanken“ den Gedanken behauptet, daß mit der Kundgabe des „Eigen-Wunsch- bzw. -Furcht-Gedankens“ als die Untertanen betreffende „Soll-Lage“ besondere Wollensmöglichkeiten besonderer Seelen eingetreten sind. Die Tatsache, daß mit Ansprüchen um Verhalten der Anspruchadressaten geworben wird, darf eben nicht verwechselt werden mit der Tatsache, daß die Ansprucherheber um dieses Verhalten mit der Behauptung werben, durch die bloße Behauptung des „Eigen-Wunsch- bzw. -Furcht-Gedankens“ sei eine Soll-Lage des Anspruchadressaten eingetreten, und mit der weiteren Tatsache, daß schon mit dem Anspruche jene Soll-Lage eintritt.

Fassen wir nun einen anderen Anspruch ins Auge, nämlich etwa den Fall, daß A dem B schreibt: „Bringen Sie mir das Buch zurück, sonst bin ich böse!“, so meint allerdings A, daß nicht schon mit der Fertigstellung und Aufgabe seines Briefes eine den B betreffende Soll-Lage eintritt, sondern erst mit dem Eintreffen des Briefes bei B. Aber diese Meinung des A wird von ihm im Anspruche keineswegs behauptet, er schreibt nicht etwa: „Bringen Sie mir das Buch zurück, sonst werde ich böse, wenn ich weiß, daß Sie diesen Brief erhalten und das Buch nicht zurückgebracht haben“. Solche Behauptung wäre auch sinnlos, weil ja A weiß, daß solche Behauptung von B nur gelesen werden kann, wenn ihn der Brief erreicht, er also schon die Kundgabe des Wunsches des A gelesen hat, und solche Behauptung hinsichtlich der Bewirkung der Ansprucherfüllung gar keinen Einfluß hat.